

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **86 (1968)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im Rahmen des Projektwettbewerbes für die Universitätskinderklinik in Bern gingen 67 Projekte ein, die im Rathaus Bern vom 3. bis 21. Juli 1967 ausgestellt waren. Der mit dem 1. Preis ausgezeichnete Vorschlag von Architekt *W. M. Förderer* (Mitarbeiter *R. Roduner*), Basel, weist jedoch – wie sich nachträglich ergeben hat – erstaunliche Ähnlichkeiten mit einem in der Folge bekannt gewordenen Gutachten von Architekt *Dr. R. Steiger* (Zürich) auf, der als Preisrichter amtierte. Bei diesem Gutachten handelt es sich um ein Projekt über die Eingliederung einer neuen Kinderklinik in das reorganisierte Inselspital Bern aus dem Jahre 1964.

In diesem Zusammenhang wird in einem von Regierungsrat Schneider, Baudirektor des Kantons Bern, unterzeichneten Presse-Communiqué vom 16. Januar mitgeteilt: «Die sorgfältige Untersuchung dieser Tatsachen, die von verschiedenen am Wettbewerb teilnehmenden Architekten aus Bern und Zürich entsprechend der verbindlichen Grundsätze für architektonische Wettbewerbe verlangt worden ist, hat ergeben, dass es sich keineswegs um ein Plagiat oder eine Kopie handeln kann. Sie hat aber auch erwiesen, dass die Teilnahmeberechtigung für Architekt *W. M. Förderer*, der in einem Zusammengehörigkeitsverhältnis zum Architekturbüro *Dr. R. Steiger* und *Peter Steiger* (Zürich) steht, abgelehnt werden muss. Ebenso waren die Architekten *Brechbühl* und *Itten* (Bern) nicht teilnahmeberechtigt, da sie zur gemeinsamen Planung der Bauten des Inselspitals eindeutig im Zusammengehörigkeitsverhältnis mit Preisrichter *Dr. Steiger* stehen.

Der Entscheid der Wettbewerbskommission geht dahin, dass das erstprämierte Projekt *W. M. Förderer* ausgeschrieben werden muss und dass ebenso das angekaufte Projekt *Brechbühl* und *Itten* zurückzuweisen ist.

Es steht nun dem Preisgericht zu, die entsprechende Neuverteilung der Preissumme vorzunehmen und den Entscheid zu revidieren.»

*

Der Entscheid des Preisgerichtes wurde in der SBZ 1967, H. 27, S. 527 publiziert. Das Preisgericht empfahl der ausschreibenden Behörde, die Verfasser der vier besten Entwürfe zu einer Überarbeitung einzuladen (Entschädigung je 15000 Fr.). Die Projekte hätten innert 5 Monaten nach der Auftragerteilung abgeliefert werden sollen. Dieser vorgesehene Verlauf hat in der Folge eine Störung erfahren:

Am 11. August 1967 ist die Sektion Bern des SIA – auf Vorschlag eines Berner Architekten hin – an den Präsidenten der Wettbewerbskommission gelangt mit der Aufforderung, dass die Beobachtungen und Mutmassungen über die frappante Ähnlichkeit des Wettbewerbsprojektes *Förderer* mit der Gutachtenskizze von *Dr. R. Steiger* geprüft würden. In ähnlichem Sinne liess sich auch ein Zürcher Architekt zuhänden der Wettbewerbskommission vernehmen. Ferner haben die Berner Architekten *Brechbühl* und *Itten* ebenfalls eine Untersuchung durch die Wettbewerbskommission verlangt und eine Einsprache in Aussicht gestellt, dann aber auf eine solche verzichtet.

Die Wettbewerbskommission hat die Beschwerdeführer sowie die Architekten *Förderer* und *Roduner* am 6. September 1967 zu Wort kommen lassen und ihre Argumentationen angehört. An dieser Sitzung nahmen auch die Vertreter der zuständigen Baubehörden, der Direktion des Inselspitals und vier Fachpreisrichter, darunter auch *Dr. R. Steiger*, teil. Obwohl eine formelle Einsprache nicht erhoben worden war, beschloss die Wettbewerbskommission, dem Verlangen nach einer Untersuchung des Falles zu entsprechen und einen Arbeitsausschuss damit zu beauftragen, welchem der Präsident und 6 Mitglieder der Wettbewerbskommission angehörten. Dieser Ausschuss hat seine Untersuchungen und Beratungen im Dezember 1967 abgeschlossen. Seinen Bericht und Antrag hat die Wettbewerbskommission am 21. Dezember 1967 einstimmig genehmigt. Am 16. Januar 1968 orientierte der Präsident der Wettbewerbskommission den Baudirektor des Kantons Bern und den Kantonsbaumeister über den Verlauf der Untersuchung anhand des Schlussberichtes und des Antrages der Wettbewerbskommission.

Das Schwergewicht der Untersuchungsarbeit lag im sehr ausgedehnten und möglichst sorgfältigen Erfassen aller Anhaltspunkte oder Spuren, welche vermutlich zu weiteren Klärungen des Falles führen konnten. Es sei vorweggenommen, dass der Untersuchungsausschuss in dieser Angelegenheit keine schlüssigen Beweise erbringen konnte. Jedoch gewann er verschiedene Anhaltspunkte und Einblicke, die es ihm erlaubten, Schlussfolgerungen zu ziehen und seine Anträge zu

stellen. Hierbei waren unter anderem einige *Erwägungen und Feststellungen* für den Ausschuss von besonderer Bedeutung:

Es war ein Fehler, dass die Gutachtenskizze von *Dr. Steiger* den Wettbewerbsteilnehmern nicht zugänglich gemacht worden ist.

Die in der Gutachtenskizze *Steiger* und im Wettbewerbsprojekt *Förderer* bestehenden Ähnlichkeiten – neben den ebenfalls vorhandenen Verschiedenheiten – sind so zahlreich, dass weder von einer Ideenübertragung noch von Zufällen gesprochen werden kann.

Es muss deshalb ein Zusammenhang vermutet werden, der eine Benützung der Gutachtenskizze *Dr. Steigers* für die Bearbeitung des Wettbewerbsprojektes *Förderer/Roduner* möglich machte und dadurch diesen Bewerbern Vorteile gegenüber anderen Wettbewerbsteilnehmern erbringen konnte.

Verschiedene Fakten lassen auf ein enges berufliches Zusammengehörigkeitsverhältnis gemäss Art. 32 der Wettbewerbsnorm Nr. 152 schliessen zwischen den Teilhabern des Architekturbüros *Dr. Rudolf Steiger* und *Peter Steiger* einerseits und dem Büro von Architekt *W. M. Förderer* andererseits. Ausserdem versah *Dr. R. Steiger* in seiner Eigenschaft als Mitinhaber des mit seinem Sohn gemeinsam geführten Architekturbüros die Funktion eines Preisrichters im Berner Wettbewerb, wo er auch eine ähnliche architektonische Auffassung wie Architekt *Förderer* vertrat. Leider hatte er dort keinen Anlass gefunden, als Architekt und Verfasser des Gutachtens bei der Beurteilung des Projektes *Förderer* auf die Ähnlichkeit beider Entwürfe aufmerksam zu machen und eventuell einen Unterbruch der Preisgerichtstätigkeit zur zwischenzeitlichen Abklärung dieses Umstandes zu beantragen.

Die Architekten *Brechbühl* und *Itten* standen in einem beruflichen Zusammengehörigkeitsverhältnis mit *Dr. Steiger*, dem Verfasser des Gutachten-Projektes, in dessen Besitz sie zudem als einziger Teilnehmer waren. Obwohl die Architekten *Brechbühl* und *Itten* in ihrem Wettbewerbsentwurf von dieser Unterlage keinen ersichtlichen Gebrauch gemacht hatten, hätten sie auf eine Wettbewerbsbeteiligung verzichten müssen.

Die *Anträge auf Ausschluss* gründeten sowohl im Hauptfall *Förderer* (1. Preis, 14000 Fr.) wie auch in dem durch den Ausschuss später aufgegriffenen Fall *Brechbühl* und *Itten* (Ankauf, 3000 Fr.) auf Art. 32 der Norm 152, wonach Bewerber und Preisrichter in keinem nahen beruflichen Zusammengehörigkeitsverhältnis stehen dürfen. In beiden Fällen kommt zusätzlich Art. 41, Absatz e zur Anwendung (Nachrücker der rangnächsten Projekte usw.).

Die Frage, ob es sich im Falle *Förderer* um ein Plagiat oder eine Kopie gehandelt habe, konnte der Untersuchungsausschuss in seinem Bericht weder bejahen noch verneinen, denn dies hätte eine Beweisführung zur Voraussetzung gehabt, die hier nicht erbracht worden ist.

G. R.

Ein Landgewinnungsprojekt in Singapur

DK 624.135

Erdbewegungsarbeiten ungewöhnlichen Ausmasses befinden sich zurzeit in Singapur in Ausführung. Dieser 580 km² grosse Staat mit schnell wachsender Bevölkerung steht vor der Aufgabe, die infolge Baulandmangels schwierig gewordene Lage zu meistern. Zu diesem Zweck werden grosse Landgewinnungsprojekte ausgearbeitet und in Angriff genommen. Einerseits werden die hügeligen und zerklüfteten Küstenstreifen abgetragen, um sie nutzbar zu machen; andererseits schüttet man die dabei anfallenden Erdmassen unmittelbar an der Küste ins Meer und gewinnt dadurch neues Nutzland. Zur Verwirklichung eines dieser Projekte sind seit 1964 Lastwagen im Einsatz, welche in täglich rund 1000 Fahrten bis 1969 etwa 3 Mio m³ Erde umsetzen werden.

Kürzlich wurde ein weiteres Vorhaben in Angriff genommen: das «*Bedok-Land Reclamation Scheme*». Durch den Einsatz modernster Mittel hofft man, in nur drei bis vier Jahren das siebenfache Erdvolumen umzuschichten. Es werden mehr als 20 Mio m³ teilweise stark verfestigten Bodenmaterials abzutragen, bis zu 9 km weit zu transportieren und zu verkippen sein, um insgesamt rund 5,2 Mio m² Bauland zu gewinnen. Davon beträgt die dem Meer abzugewinnende Fläche 4 Mio m².

Die gewählte Arbeitsmethode besteht aus: Kontinuierliches Abtragen mittels Schaufelradbagger, Transport der Erdmassen mit Stetigförderer und Verkippen mit einem Raupen-Absetzer. Bild 1 veranschaulicht die geplante Arbeitsfolge. Das System ist nach dem Bau-